

Satzung

der

**Karnevalsgesellschaft EEFELKANK
Eschweiler-Hastenrath von 1938 e.V.**

Stand: 31. März 2023 (Beschluss durch die Jahreshauptversammlung)

Inhaltsverzeichnis

Bezeichnung

- § 1 Name, Sitz, Farben und Rechtsform der Gesellschaft
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Austritt und Ausschluss
- § 7 Organe der Gesellschaft
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Gesamtvorstand
- § 10 Der geschäftsführende Vorstand
- § 11 Protokoll
- § 12 Schlussbestimmung

§ 1

Name, Sitz, Farben, Rechtsform der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wurde am 20. Februar 1938 gegründet und trägt den Namen „Karnevalsgesellschaft EEFELKANK Eschweiler-Hasenrath von 1938 e.V.“ und ist Mitglied des Bundes Deutscher Karneval (BDK) und des Karnevalskomitees der Stadt Eschweiler. Die Gesellschaft wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschweiler eingetragen.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist 52249 Eschweiler, Bohler Straße 96.
- (3) Die Farben der Gesellschaft sind rot-weiß.

- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
- (7) Die Gesellschaft hat das Recht, sich Nebenordnungen zu geben.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung des heimatischen Karnevalsbrauchtums sowie die Förderung und Unterstützung der Heimatpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Durchführung von Karnevalssitzungen und sonstigen Karnevalsveranstaltungen
 - b) Durchführung von Karnevalsumzügen

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die mindestens 16 Jahre alt ist. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich mittels Aufnahmeformular an den geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft zu richten.

Personen unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters in Schriftform. Nach Prüfung der Aufnahmegehesuche durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit.

- (2) Mitglieder, die eine aktive Mitgliedschaft im Uniformierten Korps oder einer Gruppierung unserer Gesellschaft anstreben, müssen spätestens ein Jahr nach erfolgter Aufnahme im Besitz einer Uniform oder anderen von der Gesellschaft gemäß Uniformordnung anerkannten Bekleidung sein. Form, Farbe, Zuschnitt der Uniform bzw. Bekleidung regelt die Uniformordnung. Bei Nichtanschaffung einer Uniform oder Bekleidung im o.a. Zeitraum kann die aktive Mitgliedschaft durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes in eine inaktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (3) Inaktive Mitglieder, deren Mitgliedschaft in eine aktive geändert wird, müssen spätestens ein Jahr nach Änderung der Mitgliedschaft im Besitz einer Uniform oder Bekleidung unserer Gesellschaft gemäß Absatz 2 sein.
- (4) Personen und Mitglieder, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Vorstandsversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Kinder können sich mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten nach Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand oder Jugendleiter der Jugendabteilung der Gesellschaft anschließen und Uniform bzw. Bekleidungen bei Veranstaltungen und Umzügen der Gesellschaft tragen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen der Gesellschaft zu. Jedes dort persönlich anwesende Mitglied ist stimmberechtigt, kann Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen. Nur Mitglieder können für ein Amt in der Gesellschaft gewählt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen an allen einberufenen Versammlungen teilnehmen und sich an allen Veranstaltungen der Gesellschaft beteiligen und der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben jede mögliche Unterstützung gewähren. Aktive Mitglieder sollen darüber hinaus an Ausmärschen und Umzügen teilnehmen. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Gesellschaft gebunden, soweit sie mit dieser Satzung und den Nebenordnungen in Einklang stehen.
- (2) Alle Mitglieder sind ohne Aufforderung (Bringschuld) zur Zahlung des festgesetzten Beitrags verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ist in einer Nebenordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Mitglieder bringen durch das Tragen der Uniform oder entsprechender Bekleidung ihre Zugehörigkeit zur Gesellschaft angemessen zum Ausdruck. Das Nähere regelt eine Nebenordnung.

§ 6

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft erlischt:

- a) durch erklärten Austritt, der in Schriftform erfolgen muss. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, bleiben davon unberührt. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- b) durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - I. grober Verstoß gegen die Satzung, die Nebenordnungen und gegen die auf diesen Grundlagen gefassten Beschlüsse;
 - II. bewiesenes, das Ansehen der Gesellschaft oder des Brauchtums schädigendes Verhalten;
 - III. Nichtzahlung des Beitrages über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung in Textform.

Über einen Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit. Ein Wiedereintritt in die Gesellschaft nach vorherigem Ausschluss ist nicht möglich. Vor Ausschluss gemäß I. und II. ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder sind nicht berechtigt, weiterhin Uniform, Auszeichnungen, verliehene Abzeichen oder Kopfbedeckungen gemäß Nebenordnungen der Gesellschaft zu tragen.

- c) infolge Auflösung der Gesellschaft.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Aufgaben der Gesellschaft nehmen folgende Organe wahr:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie beschließt die Satzung und die Nebenordnungen. Gegen ihre Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sowie die Jahreshauptversammlung werden vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens acht Kalendertage vor dem Versammlungstermin.
- (3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand in Textform einzureichen.
- (4) Anträge, die später eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind nur unter dem Aspekt der Dringlichkeit

zugelassen. Über die Dringlichkeit entscheidet der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende, in dessen/deren Abwesenheit der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

- (5) Anträge auf Änderung der Satzung/Nebenordnungen müssen als Tagesordnungspunkte der ordentlichen Einladung gemäß Absatz 2 ausgewiesen sein.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit und per Akklamation der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Vorstandswahlen sind geheim. Das „Gebündelte Einzelwahlverfahren“ ist zulässig. Sonstige Wahlen und Abstimmungen werden nur dann geheim durchgeführt, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen bzw. Änderungen der Nebenordnungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (8) Mitgliederversammlungen sollen dreimal jährlich stattfinden. Eine Mitgliederversammlung muss darüber hinaus stattfinden, wenn mindestens 1/3 des Gesamtvorstandes oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (9) Eine Mitgliederversammlung im Jahr wird als Jahreshauptversammlung abgehalten, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Session.
- (10) Der Jahreshauptversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - d. die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - e. die Neuwahl des Gesamtvorstandes,
 - f. die jährliche Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen und Ersatzprüfern/Ersatzprüferinnen. Vorstandsmitglieder sind von der Wahl zu Kassenprüfern/Kassenprüferinnen ausgeschlossen. Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Kassengeschäfte der Gesellschaft auf sachliche und rechnerische Richtigkeit (Belegprüfung). Die Wahl der Kassenprüfer/-innen findet jährlich statt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin darf zwei aufeinander folgende Jahre nicht überschreiten.

§ 9

Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

Präsident/Präsidentin

1. Vorsitzender/1. Vorsitzende

2. Vorsitzender/2. Vorsitzende

1. Geschäftsführer/1. Geschäftsführerin

2. Geschäftsführer/2. Geschäftsführerin

1. Kassierer/1. Kassiererin

2. Kassierer/2. Kassiererin

Kommandant/Kommandantin

(auf Vorschlag des Uniformierten Korps)

Jugendleiter/Jugendleiterin

Beauftragte/-r für Öffentlichkeitsarbeit/Social Media

Beauftragte/-r für das Vereinsheim

sowie weitere vier Beisitzer/Beisitzerinnen.

- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, in allen Jahren mit ungerader Jahreszahl auf zwei Jahre gewählt; der Präsident/die Präsidentin in allen Jahren mit gerader Jahreszahl. Die Amtszeit beträgt ebenfalls zwei Jahre. Wiederwahl des Gesamtvorstandes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden eine Ersatzperson aus dem Gesamtvorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betraut.
- (3) Der Gesamtvorstand hat die Belange der Gesellschaft zu vertreten. Ferner hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Wohle und dem Zweck der Gesellschaft dienen. Der 1. Vorsitzende/Die 1. Vorsitzende kann zu jeder Sitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in dringenden Fällen im Interesse der Gesellschaft Abmachungen treffen und Handlungen vornehmen, ohne

Befragung der Mitgliederversammlung. Er ist jedoch verpflichtet, die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende.
- (6) Der 1. Vorsitzende/Die 1. Vorsitzende bestätigt auf Vorschlag des Elferates den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, auf Vorschlag der Uniformierten die Korporäle/die Korporalinnen.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB bilden:
 - a) Präsident/Präsidentin
 - b) 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende
 - c) 2. Vorsitzender/2. Vorsitzende
 - d) 1. Geschäftsführer/1. Geschäftsführerin
 - e) 2. Geschäftsführer/2. Geschäftsführerin
 - f) 1. Kassierer/1. KassiererIn
 - g) 2. Kassierer/2. KassiererIn
- (2) Jeweils zwei der in Absatz 1 aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich und außergerichtlich, jedoch mit der Einschränkung, dass Rechtsgeschäfte im Werte von je über 5000,-- € (Euro) der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedürfen. Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Verfügungsberechtigt über alle Konten der Gesellschaft sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Kassierer/Die KassiererIn verfügt in Abstimmung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleine. Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB bis zur Neuwahl im Amt

§ 11

Protokoll

Über den Verlauf, die Beschlüsse der Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB) und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. In der nächsten Sitzung oder Versammlung des betreffenden Organs ist die entsprechende Niederschrift zu genehmigen.

§ 12

Schlussbestimmung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege im Raume Hastenrath zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 31. März 2023 beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Eschweiler, den 31. März 2023

Michael Schümmer
Präsident

Christian Wolny
1. Vorsitzender

Dirk Grün
2. Vorsitzender

Markus Breuer
1. Geschäftsführer

Stefan Kaever
2. Geschäftsführer

Jürgen Engelhardt
1. Kassierer

Bernd Schneider
2. Kassierer